

99054001060000, 99054001060000

Eintragung im Güterrechtsregister nach Abschluss eines Ehevertrags

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/412585000/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99054001060000, 99054001060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung im Güterrechtsregister nach Abschluss eines Ehevertrags
Leistungsbezeichnung II	Eintragung im Güterrechtsregister nach Abschluss eines Ehevertrags
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ehevertrag, Aufhebung, Zugewinnngemeinschaft, gesetzlicher Güterstand, Änderung, Gütergemeinschaft, Gütertrennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Güterrechtsregister (054)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1560.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1412.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1357.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_382.html
Teaser	Wenn Sie einen Ehevertrag geschlossen haben, können Sie den gewählten Güterstand im Güterrechtsregister eintragen lassen.
Volltext	Durch einen Ehevertrag können Sie den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufheben oder ändern. Hierzu lassen Sie sich bitte von einem Notar beraten. Der Notar muss Ihren Ehevertrag im gleichzeitigem Beisein beider Ehegatten beurkunden. Die vereinbarten Güterstände der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung können Sie im Güterrechtsregister eintragen lassen. Weiterhin können Sie die Berechtigung Ihres Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für Sie zu besorgen, beschränken oder ausschließen. Der Antrag ist von Ihnen und Ihrem Ehegatten in notariell beglaubigter Form zu stellen Die Eintragung ist erforderlich, damit andere Ihren Güterstand und die getroffenen Regelungen beachten.
Erforderliche Unterlagen	• notariell beurkundeter Ehevertrag • notariell beglaubigter Antrag beider Ehegatten • Heiratsurkunde
Voraussetzungen	Sie haben einen Ehevertrag beim Notar geschlossen, weil Sie den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufheben oder ändern möchten. Eine Eintragung ihres gewählten

Modul	Sachverhalt
	Güterstandes kann erfolgen, wenn Sie • die Eintragung in notariell beglaubigter Form beim Güterrechtsregister beantragen und • den notariell beurkundeten Ehevertrag vorlegen.
Kosten	• Notarkosten: Die Kosten für die Beurkundung des Ehevertrages und der Anmeldung durch einen Notar bestimmen sich jeweils nach dem gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten (§ 100 Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)) • Gerichtsgebühren: Gebühr für die Eintragung im Güterrechtsregister: Gebühr von 100 € (Nr. 13200 KV GNotKG) • Kosten für die Veröffentlichung der Eintragung in der Zeitung
Verfahrensablauf	Wenn Sie einen Ehevertrag schließen möchten, wenden Sie sich bitte an einen Notar. • Durch einen Ehevertrag können Sie den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufheben oder ändern. • Der Notar muss Ihren Ehevertrag beurkunden. • Die vereinbarten Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung können Sie im Güterrechtsregister eintragen lassen. • Weiterhin können Sie die Berechtigung Ihres Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für Sie zu besorgen, beschränken oder ausschließen. • Der Antrag ist von Ihnen und Ihrem Ehegatten in notariell beglaubigter Form zu stellen • Die Eintragung ist erforderlich, damit andere Ihren Güterstand und die getroffenen Regelungen beachten.
Bearbeitungsdauer	Nach Eingang der Anmeldung im zuständigen Amtsgericht ist grundsätzlich mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 2 Wochen zu rechnen.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiqp-yqtuDrAhXP_qQKHeJL CnEQFjAGegQIBBAB&url=https%3A%2F%2Fwww.amtsgericht-braunschweig.niedersachsen.de%2Fdownload%2F40417%2FGueterrechtsregister.pdf&usg=AOvVaw3KbjZQuUKZ0fMx_il78nH0

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Gegen die Ablehnung einer nicht eintragungsfähigen Tatsache im Güterrechtsregister in das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 382 FamFG).
Kurztext	• Güterrechtsregister Eintragung • Aufhebung oder Änderung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft durch einen Ehevertrag • Beratung durch einen Notar und Beurkundung des Ehevertrags • notariell beglaubigter Antrag von beiden Ehegatten und Heiratsurkunde • Eintragung der vereinbarten Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung im Güterrechtsregister • Eintragung ist erforderlich, damit andere den vereinbarten Güterstand und die getroffenen Regelungen beachten. • zuständig: Amtsgericht
Ansprechpunkt	Notar oder Notarin
Zuständige Stelle	örtlich zuständiges Amtsgericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Entry in the matrimonial property register after conclusion of a marriage contract, Eintragung im Güterrechtsregister nach Abschluss eines Ehevertrags